

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRÄGE AN STEEL TEST LAB B.V.

Steel Test Lab B.V. (nachstehend "STL") ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich unter anderem mit der Durchführung von Tests und Analysen von bereitgestellten Stahlprodukt-Proben beschäftigt.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, Zusatzaufträge und Folgeaufträge, die ein Auftraggeber an STL erteilt. Den eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen und ihre Anwendbarkeit auf jedweden Auftrag an STL wird ausgeschlossen.
2. Angebote und Offerten von STL sind freibleibend und können durch STL jederzeit widerrufen werden. Ein Auftrag kommt durch die schriftliche oder elektronische Annahme einer STL-Offerte durch den Auftraggeber und/oder durch die schriftliche oder elektronische Zusendung einer vom Auftraggeber ausgefüllten Preisliste an STL zustande.
3. Der Auftraggeber kann einen Auftrag nur bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der tatsächlichen Arbeiten durch STL stornieren, mit der Maßgabe, dass STL dann Anspruch auf die Bezahlung von fünfzig Prozent (50%) des Preises für diesen Auftrag hat. Wird der Auftrag danach noch vom Auftraggeber storniert, hat STL Anspruch auf Bezahlung des vollen Preises für den Auftrag.
4. STL bemüht sich, den Auftrag innerhalb der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer solchen innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Die Ausführungsfrist ist für STL jedoch in keinem Fall eine Ausschlussfrist und eine Verzögerung in der Ausführung des Auftrags ist keinesfalls Grund für eine Ausgleichszahlung oder Schadensersatz.
5. Der Auftraggeber stellt die zu testende Probe auf eigene Rechnung und Gefahr an dem von STL benannten Ort (zum Beispiel dem STL-Labor) bereit. Die Proben werden vom Auftraggeber ordnungsgemäß verpackt und mit den erforderlichen Codes, Kennzeichen und dem Produktnamen versehen, sodass diese korrekt identifiziert werden können. Gleichzeitig sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Proben in keiner Weise verunreinigt sind, wodurch die Sicherheit der STL-Mitarbeiter gefährdet werden könnte.
6. Der Auftraggeber ist für Auswahl und Repräsentativität der Probe verantwortlich. Wenn die Probe für die Ausführung des Auftrags ungeeignet ist oder wenn, gleich aus welchem Grund, nach dem Urteil von STL eine neue oder zweite Probe benötigt wird (zum Beispiel weil kein Probestab hergestellt werden kann), liefert der Auftraggeber auf eigene Rechnung eine neue Probe an STL.
7. Das Ergebnis des Auftrags ist ein datierter, schriftlicher Bericht über den durch STL ausgeführten Test und/oder die (chemische) Analyse der durch den Auftraggeber bereitgestellten Probe. Der Testbericht enthält ausschließlich die Ergebnisse der bereitgestellten Probe. STL haftet in keiner Weise für die Spezifikationen oder die Qualität der Partie (des Loses), aus der die betreffende Probe stammt.
8. Der Testbericht ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und darf nur durch den Auftraggeber verwendet werden. Das geistige Eigentum an dem Testbericht bleibt jederzeit bei STL. Die Reproduktion des Testberichts und seine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von STL nicht zulässig. Der Testbericht ist ein unteilbares Ganzes und Änderungen daran sind nicht zulässig.
9. Proben werden während eines Zeitraums von zwei (2) Wochen nach dem Datum des Testberichts für den Auftraggeber aufbewahrt. STL ist berechtigt, die Probe nach Ablauf dieser Frist zu vernichten. Wenn Proben länger aufbewahrt oder an den Auftraggeber zurückgesandt werden müssen, schuldet der Auftraggeber die STL tatsächlich entstandenen Kosten für Lagerung, Verpackung und Transport.
10. Die von STL angebotenen Preise lauten in EURO und sind einen Monat lang gültig. Alle Preise von STL verstehen sich ohne die darauf gesetzlich fälligen Steuern und Abgaben, und diese gehen zulasten des Auftraggebers. Externe Kosten, die in Verbindung mit der Ausführung des Auftrags eventuell entstehen, wie zum Beispiel externe Prüfkosten, Lagerkosten und Versand- oder Kurierkosten, werden separat in Rechnung gestellt, außer wenn sie im Angebotspreis enthalten sind.
11. STL ist berechtigt, Preise jeweils zum 1. Januar entsprechend den jährlichen Anpassungen der bei

STL geltenden Tarife einer Indexanpassung zu unterziehen. Die Preise können ferner jederzeit angepasst werden, wenn kostenerhöhende Umstände vorliegen, zum Beispiel eine Erhöhung der (Tarif)Lohnkosten, eine Erhöhung der Kosten für Akkreditierung oder Zertifizierung und Änderungen in den Gesetzen und Vorschriften oder bei sonstigen behördlichen Maßnahmen.

12. Die Begleichung von Rechnungen hat ausschließlich durch Überweisung auf das STL-Bankkonto und innerhalb dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist aus keinerlei Grund zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen oder Verrechnung einer Zahlungsverpflichtung mit einer anderen Forderung gegenüber STL berechtigt.
13. Alleine durch das Verstreichen der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber sofort in Verzug und erhöht sich der Rechnungsbetrag um die geltenden gesetzlichen Geschäftszinsen. Wenn der Auftraggeber nach einer ersten Erinnerung erneut nicht rechtzeitig bezahlt hat, erhöht sich der fakturierte Betrag zugleich um fünfzehn Prozent (15%) als Vergütung für die außergerichtlichen Beitreibungskosten, mindestens um € 100 pro Rechnung. Wenn STL einen Gerichtsprozess führen muss, um die Begleichung der Rechnungen zu erzwingen, schuldet der Auftraggeber zudem gleichzeitig die STL tatsächlich entstandenen Anwaltskosten.
14. Alle Informationen, die STL im Rahmen der Auftragsausführung vom Auftraggeber empfängt, werden vertraulich behandelt und somit nicht an Dritte weitergegeben, außer wenn dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist oder wenn eine gesetzliche Pflicht oder eine gerichtliche Anordnung dazu besteht.
15. Alle Aufträge werden durch STL ausgeführt. STL ist berechtigt, bei der Ausführung des Auftrags Dritte einzuschalten. Der eingeschaltete Dritte kann sich ebenfalls auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen. Wenn STL auf Wunsch des Auftraggebers – im Rahmen einer zusätzlichen Dienstleistung – Dritte für die Ausführung eines Auftrags einschaltet, haftet STL nicht für Fehler oder unrechtmäßige Handlungen dieses Dritten.
16. STL ist nicht verantwortlich und haftet somit nicht für die eventuellen nachteiligen schädlichen Folgen, die sich aus Entscheidungen oder Handlungen des Auftraggebers oder von Dritten ergeben, welche (auch) auf dem Inhalt oder dem Geltungsbereich des Berichts basieren (können).
17. Der Auftraggeber stellt STL frei von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz sowie von allen zusätzlichen (Rechts)Kosten, die sich aus der Anwendung oder dem Gebrauch eines Ergebnisses des Auftrags (unter anderem des Testberichts) durch den Auftraggeber oder einen Dritten ergeben, dem der Auftraggeber dieses Ergebnis zur Verfügung gestellt hat, außer wenn es sich um grobes Verschulden oder Vorsatz auf Seiten von STL handelt.
18. STL haftet ausschließlich für direkte Schäden des Auftraggebers und somit nicht für indirekte Folgeschäden, wie Gewinnausfall oder Wertverlust von Produkten. Unter allen Umständen beschränkt sich die Gesamthaftung von STL auf einen Betrag, der dem Dreifachen des Rechnungsbetrags des Auftrags entspricht, woraus der Schaden entstanden ist, bei einem Maximum von € 1.000.
19. Jeder Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber STL darüber nicht innerhalb dreißig (30) Tagen nach Entdeckung der Fakten, die zu einem möglichen Anspruch führen können, schriftlich unterrichtet. Ferner erlischt jeder Anspruch auf Schadensersatz seitens des Auftraggebers jedenfalls ein (1) Jahr nach dem Datum des Ereignisses, woraus sich der Schaden ergibt und für welches STL haftbar ist.
20. Wenn der Auftraggeber (teilweise) die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert, weil über ihn der Konkurs verhängt wird, ein (vorläufiger) Zahlungsvergleich eingeräumt wird, (stille) Nachlassverwaltung angeordnet wird, ein Wirtschaftsgut der Liquidation oder Pfändung unterworfen wird, ist STL berechtigt, den Auftrag sofort (und unausgeführt) zu beenden, ohne zu einem Schadensersatz verpflichtet zu sein. STL behält sich dann das Recht auf volle Bezahlung des vereinbarten Preises vor.
21. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STL seine Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
22. Wenn sich eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder nichtig oder

anfechtbar erweisen sollte, berührt dies die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

23. Das Rechtsverhältnis zwischen STL und dem Auftraggeber unterliegt niederländischem Recht. Eventuelle Streitigkeiten werden durch das zuständige Gericht in Maastricht geschlichtet.